



## **vorbeugender Rechtsschutz**

### **Was ist vorbeugender Rechtsschutz?**

Bundesfinanzhof (BFH), Beschluss vom 30.09.2020  
[Aktenzeichen VII B 96/19, NV]

Stand: 26.07.2021

Bekommt Ihr Verein einen **Steuerbescheid**, können Sie dagegen vorgehen. Ob das auch - vorbeugend - möglich ist, wenn ein Bescheid noch gar nicht vorliegt, hat der Bundesfinanzhof geklärt.

Ein gemeinnütziger Verein wollte für Studenten eine **unentgeltliche steuerrechtliche Beratung** organisieren („Tax Law Clinic“). Das Finanzministerium und die Steuerberaterkammer teilten ihm mit, dass dies nicht möglich sei. Auch das befragte Finanzamt wies nur allgemein auf Bedenken hin. Einen Bescheid wollte es nicht erlassen. Ob die Tätigkeit Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit haben könnte, wollte es auch nicht sagen. Um klären zu lassen, ob eine „Tax Law Clinic“ zulässig ist, erhob der Verein daraufhin eine „**vorbeugende Feststellungsklage**“, die das Finanzgericht als unzulässig zurückwies.

Die dagegen gerichtete Beschwerde des Vereins blieb erfolglos. Auch der BFH sprach ihm ein berechtigtes Feststellungsinteresse ab. Vorbeugender Rechtsschutz gegen (nur) erwartete oder **befürchtete Anordnungen** der Finanzverwaltung sei grundsätzlich unzulässig. Dem Verein könne durchaus zugemutet werden, nach Aufnahme der geplanten Beratungstätigkeit eine Prüfung des Finanzamts und das sich eventuell daraus ergebende behördliche Handeln abzuwarten.

**Hinweis**                      In verfahrensrechtlichen Fragen unterstützen wir Sie gerne.